

Ausländerstatistik

Ergebnisse des Ausländerzentralregisters



2022

Erscheinungsfolge: Jährlich
Erschienen am 26/04/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 - 4866

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Bezeichnung der Statistik:* Ausländerstatistik.
- *Berichtszeitraum:* Stichtag der Erhebung ist der 31.12.2022.
- *Periodizität:* jährlich.
- *Erhebungseinheiten:* Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit.
- *Rechtsgrundlagen:* § 23 AZR-Gesetz

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Erhebungsinhalte:* Struktur der ausländischen Bevölkerung hinsichtlich demografischer Merkmale, aufenthaltsrechtlichem Status, Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit.
- *Zweck:* Ermittlung der Struktur der ausländischen Bevölkerung z.B. im Hinblick auf Demografie und den aufenthaltsrechtsrechtlichen Status oder die Aufenthaltsdauer.
- *Hauptnutzer/-innen:* Politik, Medien, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung.

3 Methodik

Seite 7

- *Art der Datengewinnung:* Die Ausländerstatistik ist eine Sekundärstatistik basierend auf dem Ausländerzentralregister (AZR).
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Die Daten werden von den örtlich zuständigen Ausländerbehörden erfasst und im AZR zentral zusammengeführt. Registerführende Behörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das Statistische Bundesamt erhält jährlich die pseudomisierten Datensätze ausländischer Personen zum Stand 31. Dezember.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Qualität der Verwaltungsdaten für statistische Zwecke hängt von der Fragestellung bzw. vom Betrachtungsgegenstand ab. Für Informationen zur Gesamtgröße der ausländischen Bevölkerung sollten Daten der Bevölkerungsfortschreibung herangezogen werden.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Die Qualität der Daten hängt im Wesentlichen von der Einhaltung der Meldepflichten durch die Bürgerinnen und Bürger sowie der sachgerechten Kommunikation zwischen den lokalen Behörden und dem zentralen Register ab. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der im AZR gespeicherten Daten über Ausländerinnen und Ausländer liegt gemäß § 8 Abs. 1 AZR-Gesetz bei den Stellen, die die Daten übermitteln.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- *Veröffentlichungstermin:* Die Daten zum 31.12.2022 wurden am 27.04.2023 veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- *Zeitlich:* Aufgrund von rechtlichen Änderungen, Registerbereinigungen und Nacherfassungen bestehen, je nach Fragestellung bzw. Betrachtungsgegenstand, Einschränkungen bei der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- *Räumlich:* Bei internationalen Vergleichen sind ggf. Unterschiede im Ausländerrecht und in der Erfassung der ausländischen Bevölkerung zu berücksichtigen; national liegen vergleichbare Ergebnisse für Bundesländer, Regierungsbezirke und Kreise vor.

7 Kohärenz

Seite 13

- *Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen:* Abweichungen zu anderen Statistiken sind aufgrund von Definitions- und Qualitätsunterschieden möglich.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 16

- *Internet:* <http://www.destatis.de>

- *Kontakt:*

Statistisches Bundesamt,

Gruppe F 24 - Bevölkerungsfortschreibung, Ausländer- und Integrationsstatistiken,

Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden,

Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 4866,

E-Mail: auslaenderstatistiken@destatis.de.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 16

- *Literaturverzeichnis*

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit zählen Ausländerinnen und Ausländer, die im Ausländerzentralregister (AZR) registriert sind. Den Anlass der Speicherung im AZR regelt § 2 AZR-Gesetz. Es handelt sich um Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich nicht nur vorübergehend, d.h. in der Regel länger als drei Monate, in Deutschland aufhalten.

Ausländische Stationierungstreitkräfte sowie Diplomatinen und Diplomaten mit ihren Familien sind von aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungen befreit und werden daher nicht im AZR erfasst. (§1 Abs. 1.1.5.2 AufenthG-VwV)

Das AZR ist eines der größten Verwaltungsregister in der Registerlandschaft Deutschlands. Es führt alle relevanten Verwaltungsdaten zur Unterstützung von öffentlichen Stellen, die mit der Durchführung der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften betraut sind, zentral zusammen (§ 1 Abs. 2 AZR-Gesetz). Datensätze fortgezogener Ausländerinnen und Ausländer verbleiben - als inaktiv markiert - 10 Jahre im Datenbestand. Datensätze verstorbener Ausländerinnen und Ausländer werden 5 Jahre gespeichert (§18 AZRG-DV). Nach einer Einbürgerung werden die Datensätze der betroffenen Ausländerinnen und Ausländern unverzüglich aus dem AZR gelöscht (§ 36 Abs.2 AZR-Gesetz).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Ausländerinnen und Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und zum Auswertungstichtag im AZR erfasst sind.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse der Ausländerstatistik auf Bundes-, Länder- und Kreisebene. Die regionale Zuordnung erfolgt über den Zuständigkeitsbereich der aktenführenden Ausländerbehörden. Eine regionale Gliederung bis auf Kreisebene ist nicht überall möglich, da Ausländerbehörden teilweise einen kreisübergreifenden Zuständigkeitsbereich haben. Eine getrennte Zuordnung ist insbesondere nicht möglich für die saarländischen Kreise, die Kreise Kassel, Stadt und Kassel sowie die Kreise Cottbus, Stadt und Spree-Neiße.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Ergebnisse zur ausländischen Bevölkerung nach dem AZR werden jeweils zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres nachgewiesen.

1.5 Periodizität

Es handelt sich um eine Jahresstatistik zum Stichtag 31.12. Eckzahlen zur ausländischen Bevölkerung aus dem AZR liegen dem Statistischen Bundesamt seit 1967 vor. Detaillierte jährliche Daten stehen ab dem Stichtag 31.12.1998 zur Verfügung.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

1. Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz.

2. AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 4 G. v. 19.12.2022 BGBl. I S. 2632 geändert worden ist

3. AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 35) geändert worden ist.

4. Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.12.2022 BGBl. I S. 2847 geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten. Nach § 16 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) besteht eine allgemeine Pflicht zur Geheimhaltung von Einzelangaben zum Schutz vor Offenlegung der persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Betroffenen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Durch die Rundung auf ein Vielfaches von 5 werden die primär geheimhaltungsbedürftigen Fallzahlen (0, 1, 2) zusammengefasst und gesperrt (primäre Geheimhaltung). Durch die konsequente Rundung aller ausgewiesenen

Fallzahlen werden außerdem Rückschlüsse auf solche Ergebnisse aus dem Kontext vermieden (sekundäre Geheimhaltung). Aufgrund dieser Rundungen kann es zu Abweichungen zwischen den ausgewiesenen Summen und der Summe der einzelnen gerundeten Summanden kommen. Detaillierte Informationen zu Informationsverlusten und Einschränkungen bei der Genauigkeit finden Sie im [WISTA-Artikel](#) von Brückner et al. 2018.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden in Abstimmung mit der registerführenden Behörde Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) regelmäßig standardisierte Plausibilitätsprüfungen vorgenommen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Das AZR ist die einzige Datenquelle, die den aufenthaltsrechtlichen Status und die Aufenthaltsdauer von Ausländerinnen und Ausländern für das gesamte Bundesgebiet abbildet. Anhand des aufenthaltsrechtlichen Status können beispielsweise Schutzsuchende identifiziert werden (Eberle 2019, [Statistik über Schutzsuchende](#)). Außerdem ermöglicht das AZR regionale Auswertungen zur ausländischen Bevölkerung bis auf die Kreisebene. Zudem sind Längsschnittauswertungen auf der Basis einer Panelstruktur ab dem Jahr 2007 möglich.

Die Qualität der Daten hängt im Wesentlichen von der Einhaltung der Meldepflichten durch die Bürgerinnen und Bürger sowie der sachgerechten Kommunikation zwischen den lokalen Behörden und dem zentralen Register ab. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der im AZR gespeicherten Daten über Ausländerinnen und Ausländer liegt gemäß § 8 Abs. 1 AZR-Gesetz bei den Stellen, die die Daten übermitteln. Das sind im Wesentlichen die örtlichen Ausländerbehörden sowie im Bereich Asyl die BAMF-Außenstellen und die Aufnahmeeinrichtungen. Die Registerbehörde hat zudem die Aufgabe, die Daten auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen (§ 8 Abs.2 AZR-Gesetz). Nach § 90b ist ein regelmäßiger Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden zum Zweck der Datenpflege durchzuführen.

Die letzte flächendeckende Datenbereinigung des AZR zum Ende des Jahres 2004 sowie der Zensus 2011 haben gezeigt, dass das AZR zum Aufbau eines Überbestandes neigt, vor allem aufgrund der Untererfassung von Fortzügen ins Ausland (vgl. Kapitel 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit).

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Nachgewiesen wird die in Deutschland aufhältige ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht, aufenthaltsrechtlichem Status, Aufenthaltsdauer, Alter, Geburtsort und -staat, Familienstand und Meldestatus (§23 AZR-Gesetz).

Darüber hinaus können seit 2007 Längsschnittauswertungen anhand eines Personenidentifikators im AZR durchgeführt werden. Bei dem Identifikator handelt es sich um eine pseudonomisierte Form der AZR-Nummer (§ 23 Abs. 4.2. AZR-Gesetz und § 2 AZRG-DV). Der Personenidentifikator ermöglicht eine periodenübergreifende einheitliche Kennzeichnung von Datensätzen im AZR (Brückner 2019).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Ausländische Staatsangehörigkeiten werden auf der Basis der Staats- und Gebietssystematik kategorisiert (vgl. www.destatis.de/staatssystematik).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Personen gelten als Ausländerinnen und Ausländer, wenn sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Artikel 116 Grundgesetz). Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (deutsche Doppelstaatler), zählen hingegen nicht zur Gruppe der ausländischen Personen. Ausländische Stationierungstreitkräfte sowie Diplomateninnen und Diplomaten und deren Familienangehörigen unterliegen nicht den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes und werden nicht im AZR erfasst.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzerinnen und -nutzern der Ausländerstatistik zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, Landesministerien und -behörden, die Politik sowie internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, Wissenschaft und Medien sowie Privatpersonen zu den Nutzerinnen und Nutzern der Ergebnisse der Ausländerstatistik. Beispielsweise finden sich Angaben der Ausländerstatistik im jährlichen Migrationsbericht der Bundesregierung oder im International Migration Outlook der OECD wieder.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

2.3 Nutzerkonsultation

Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden darüber hinaus in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Bevölkerungsstatistik" regelmäßig beraten.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ausländerstatistik ist eine Sekundärstatistik, die auf einem Auszug des AZR basiert. Die Erfassung der Verwaltungsdaten von Drittstaatsangehörigen im AZR erfolgt hauptsächlich über die Ausländerbehörden. EU-Staatsangehörige werden in der Regel durch die Meldebehörden erfasst, die relevante Daten an die Ausländerbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich übermitteln. Darüber hinaus können Ausländerinnen und Ausländer von BAMF-Außenstellen, Aufnahmeeinrichtungen sowie weiteren Behörden im AZR registriert werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die von den örtlich zuständigen Ausländerbehörden erfassten Daten werden laufend an das AZR übermittelt und im AZR zusammengeführt. Der Datenbestand des AZR wird vom Bundesverwaltungsamt physisch gehalten und vom BAMF als registerführende Behörde inhaltlich betreut. Das Statistische Bundesamt erhält jährlich einen Auszug nach § 23 AZR-G mit den pseudomisierten Datensätzen ausländischer Personen zum Stand 31. Dezember.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Der Datenauszug aus dem AZR zum Stichtag wird geprüft und ggf. plausibilisiert (vgl. Kapitel 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler). Die regionale Zuordnung erfolgt über den Zuständigkeitsbereich der aktenführenden Ausländerbehörden. Es handelt sich um eine Vollerhebung, damit ist keine Hochrechnung erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Entfällt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Bewertung der Genauigkeit der Ausländerstatistik sind folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Zensus im Jahr 2011 hat deutliche Abweichungen im Vergleich zum AZR aufgewiesen. So lag die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer im AZR um 481 000 höher als diejenigen des Zensus zum 09.05.2011 (Statistisches Bundesamt 2013, S. 337). Verglichen mit der Bevölkerungsfortschreibung, die auf dem Zensus 2011 basiert, ist diese Abweichung im weiteren Zeitverlauf weiter angestiegen (+ 1 098 000 zum 31.12.2022, vgl. Abbildung 2 in Kapitel 7 Kohärenz). Sowohl das AZR als auch die Bevölkerungsfortschreibung tendieren aufgrund der Untererfassung von Fortzügen ins Ausland zur Ermittlung überhöhter Ausländerinnen- und Ausländerzahlen. Ein Großteil der Differenz zwischen AZR und Bevölkerungsfortschreibung erklärt sich durch die regelmäßige Korrektur der Bevölkerungsfortschreibung durch den Zensus. Eine solche regelmäßige und flächendeckende Inventur ist im AZR nicht vorgesehen.

2. Darüber hinaus verzeichnete das AZR Einträge ohne Angaben oder mit ungültigen Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status. Diese Gruppe ist im Kontext der Fluchtmigration in den Jahren 2015 und 2016 und zuletzt in den Jahren 2021 und 2022 deutlich angestiegen (vgl. Abbildung 1). Die korrekte Zuordnung und Interpretation dieser Einträge ist anhand der vorliegenden Daten nicht eindeutig:

Erstens kann es sich um Ausländerinnen und Ausländer handeln, die sich als Ausreisepflichtige in Deutschland aufhalten, weil ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt wurde, ihr Aufenthaltstitel erloschen ist oder eine Ausweisungsverfügung ergangen ist.

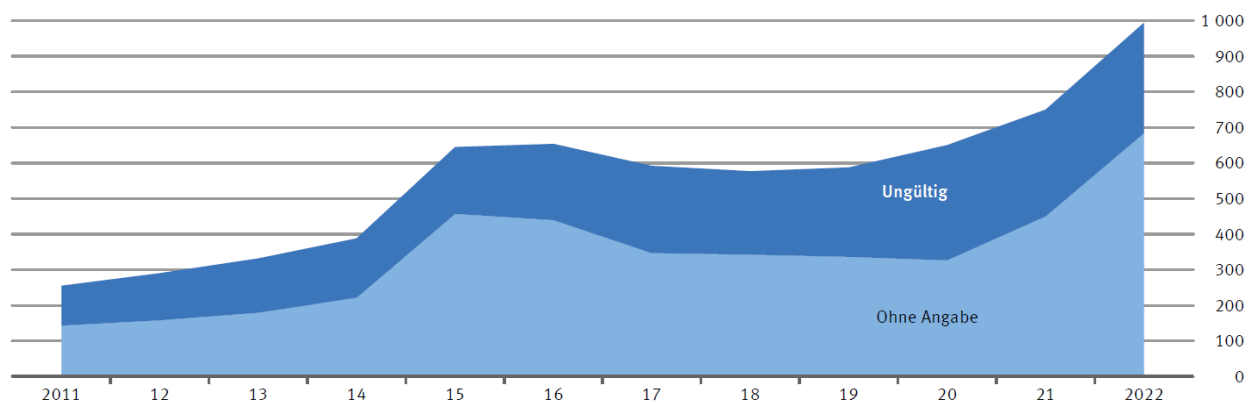
Zweitens können auch nicht ausreisepflichtige Personen in diese Kategorie fallen, deren tatsächlicher aufenthaltsrechtlicher Status im AZR nicht abbildbar ist.

Drittens kann es sich um Fälle handeln, bei denen die erfassten Angaben veraltet, unvollständig oder fehlerhaft sind. In diesen Fällen ist unklar, ob es sich um in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer, Dubletten oder ohne Abmeldung ausgereiste Personen handelt. Im Zuge der hohen Zuwanderung aus der Ukraine im Jahr 2022 und der entsprechenden Rückstau bei den betroffenen Behörden ist nicht ausgeschlossen, dass die Zahl der unvollständigen bzw. verzögerten Erfassungen, Dubletten und Karteileichen im Datenbestand angestiegen ist.

Eine Anpassung der Erfassungslogik von unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Personen im Jahr 2021 erhöht die Unsicherheiten im Hinblick auf die Interpretation dieser Gruppe als in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer (siehe Abschnitt 6.2).

Prüfungen und Bereinigungen, die vor allem die Beseitigung von Dubletten aus den Jahren 2015 und 2016 im Fokus hatten, wurden etwa Ende 2018 abgeschlossen. Darüber hinaus finden weiterhin und fortlaufend Bereinigungen von Dubletten statt, sobald in der täglichen Arbeit der Ausländerbehörden Dubletten auffallen.

Abbildung 1
Datensätze ohne oder mit ungültiger Angabe zum Aufenthaltsrechtlichen Status im Zeitverlauf
in Tausend



Als ungültig gelten Angaben, wenn das Gültigkeitsdatum zum Stichtag mehr als 30 Tage überschritten ist.

2023 - 0102

3. Generell kann es im AZR zu Verzögerungen bei Registrierung von Personen und Sachverhalten kommen. Ein Extrembeispiel ist die verspätete Erfassung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Kontext der Fluchtmigration im Jahr 2015, die zu erheblichen Nacherfassungen im Jahr 2016 geführt hat.

4. Weiterhin kann es Abweichungen zwischen lokalen Datenbeständen der Ausländerbehörden und dem Datenbestand des AZR geben, wenn Erfassungen in den lokalen Behörden nicht an das AZR weitergeleitet werden. In diesem Zusammenhang können nachträgliche Mitteilungen von vorher nicht erfolgten Meldungen an das AZR die Ergebnisse der Ausländerstatistik beeinflussen, wie dies für Berlin in den Jahren 2017 und 2018 deutlich wurde (vgl. Kapitel 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit).

5. Schließlich können Effekte der Corona-Pandemie auf die Ausländerstatistik zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021 beobachtet werden. Hierzu zählt der auffällige Anstieg an Fällen ohne und mit ungültigen Angabe zum Aufenthaltsrechtlichen Status (vgl. Abbildung 1; zu Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Ausländerstatistik siehe auch Kapitel 6).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Ausländerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Fehler können entstehen, wenn Bürgerinnen und Bürger ihre Meldepflichten nicht einhalten, sich z.B. bei Fortzug ins Ausland nicht abmelden. Es ist aber auch möglich, dass Ausländerbehörden und andere betroffene Stellen bei der Erfassung von ausländischen Personen Fehler verursachen (z.B. keine einheitlichen Übersetzungen).

Fehler können des Weiteren durch Probleme in der Kommunikation zwischen dem AZR und den Ausländerbehörden bzw. anderen betroffenen Stellen auftreten.

Im Jahr 2017 erarbeitete der Beauftragte für Flüchtlingsmanagement in Zusammenarbeit mit dem BAMF einen "Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister". Ein Ziel dieses Leitfadens war es, fehlerhafte und nicht plausible Daten zu erkennen und zu bereinigen. Neben fixen, halbjährlich durchgeführten Bereinigungsaktionen werden fortlaufend anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Analysen zur Wirksamkeit des

"Leitfadens zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister" liegen dem Statistischen Bundesamt nicht vor. Der Vergleich von Zahlen zu Einbürgerungen aus der amtlichen Einbürgerungsstatistik und Registerlöschungen aus dem AZR legt nahe, dass seit dem Jahr 2016 vermehrt Dubletten aus dem AZR bereinigt wurden (vgl. Abbildung 3 in Kapitel 7 Kohärenz).

Erfassungslücken bzw. nicht plausible Angaben zum Geschlecht, Familienstand, Geburtsstaat sowie bei Datumsangaben zu Geburt und Ersteinreise werden im Rahmen der statistischen Aufbereitung korrigiert (imputiert). Die Imputationsquoten berechnen sich als Anteil der korrigierten Angaben an allen aufhaltigen Ausländerinnen und Ausländern:

Merkmal Imputationsquote

Geschlecht 0,2 %

Familienstand 0 %

Geburtsstaat 6,5 %

Geburtsdatum 0,015 %

Ersteinreisedatum 0,014 %

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

In der Ausländerstatistik wurden bisher folgende methodenbedingte Revisionen durchgeführt:

1. Mit den Daten zum Stichtag 31.12.2016 wurde eine methodische Änderung für den Nachweis der ausländischen Bevölkerung nach dem Aufenthaltsstatus umgesetzt. Seither gilt für Staatsangehörige der EU, EWR oder Schweiz zunächst die prima-facie Annahme der Freizügigkeitsberechtigung. Diesen Personen wird für den statistischen Nachweis nur dann ein anderer aufenthaltsrechtlicher Status zugeordnet, wenn im AZR der Verlust der Freizügigkeitsberechtigung registriert wurde. Hintergrund der Umstellung ist, dass Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz in Deutschland generell für die Einreise kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel benötigen. Dieses Freizügigkeitsrecht kann durch die zuständigen Ausländerbehörden allerdings entzogen werden. Wurde unanfechtbar festgestellt, dass keine Freizügigkeitsberechtigung (mehr) besteht, finden auch für diesen Personenkreis die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung.

2. Mit der Veröffentlichung zum 31.12.2019 wurden drei methodische Änderungen im Zusammenhang mit der Berechnung der Bewegungsbilanz umgesetzt:

Erstens werden bei der Berechnung der Zugänge und Abgänge nur noch Personen berücksichtigt, die sich an einem der zu vergleichenden Stichtage in Deutschland aufgehalten haben. Personen, die zwischen den beiden Stichtagen (ggf. mehrfach) zu- und fortgezogen sind, werden nicht berücksichtigt, da diese den Bestand des AZR zum Jahresende nicht verändern und nicht bekannt ist, wie viele Zuzüge bzw. Fortzüge erfolgt sind. Hierdurch reduziert sich sowohl die Zahl der Zu- und Abgänge, der Saldo der beiden Größen bleibt hingegen unverändert.

Zweitens werden seit der Veröffentlichung der Bewegungsbilanz zum 31.12.2019 im Laufe eines Jahres stattfindende Korrekturen der Angaben zum Geschlecht berücksichtigt und aktualisierte Angaben zum Geschlecht für das Vorjahr veröffentlicht. Daher können die in der Bewegungsbilanz für den Vorjahresstichtag ausgewiesenen Zahlen nach dem Geschlecht von den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen abweichen. Ursächlich sind Änderungen bei den im AZR registrierten Angaben zum Geschlecht, die zwischen den Stichtagen erfolgt sind. Anhand der Daten kann nicht unterschieden werden, ob es sich dabei um willentliche Änderungen oder Korrekturen handelt.

Drittens werden nacherfasste Zu- und Abgänge nachrichtlich ausgewiesen. Als Nacherfassungen gelten verspätet registrierte Zugänge und Abgänge, die im Berichtsjahr registriert wurden, wobei das Ereignisdatum in einem vorherigen Jahr liegt.

4.4.2 Revisionsverfahren

In der Datenbank GENESIS-Online wurden die neuen Methoden zum Nachweis des aufenthaltsrechtlichen Status sowie zum Nachweis der Bewegungsbilanz rückwirkend auch für vorherige Jahre umgesetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Keine.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Daten über die ausländische Bevölkerung in Deutschland werden jährlich im ersten Jahresquartal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an das Statistische Bundesamt geliefert und von diesem anschließend aufbereitet und umgehend veröffentlicht.

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 ist eine deutlich erhöhte Anzahl von Nacherfassungen im AZR zu beobachten. Unter Nacherfassungen sind Registerzugänge (Ersteinreisen, Wiedereinzüge oder Geburten) bzw. Registerabgänge (Fortzüge, Abmeldungen von Amtswegen oder Todesfälle) zu verstehen, die den Bestand des AZR eines Jahres verändern, wobei die Ereignisse bereits in einem vorherigen Jahr stattgefunden haben. Das zeitliche Auseinanderfallen von Ereignisdatum und Erfassungsdatum im AZR betraf 2016 vor allem Schutzsuchende, die im Jahr 2015 eingereist waren. In den Jahren 2017 und 2018 kam es vor allem in Berlin zu erheblichen Nachmeldungen von hauptsächlich EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern. Auch 2015 und 2021 ist die Zahl der verspäteten Erfassungen erhöht.

Stichtag	Nacherfasste Zugänge	Nacherfasste Abgänge	Saldo
31.12.2007	69335	84550	-15215
31.12.2008	66260	87870	-21610
31.12.2009	62720	100065	-37345
31.12.2010	63550	77585	-14035
31.12.2011	65830	55055	10775
31.12.2012	85105	65460	19645
31.12.2013	111200	73535	37665
31.12.2014	111170	88055	23115
31.12.2015	140660	92075	48585
31.12.2016	481710	109215	372495
31.12.2017	316380	90470	225910
31.12.2018	151655	226480	-74825
31.12.2019	137310	142380	-5070
31.12.2020	148435	145530	2905
31.12.2021	168505	120770	47735
31.12.2022	142730	116170	26560

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse einer Rohdatenauszahlung wurden pünktlich am 31.01.2023 veröffentlicht. Die detaillierten Ergebnisse der Ausländerstatistik wurden mit 12 Tagen Verzögerung am 27.04.2023 veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die regionale Zuordnung erfolgt über den Zuständigkeitsbereich der aktenführenden Ausländerbehörde. Die regionale Gliederung erfolgt in der Regel bis auf Kreisebene (NUTS 3), ist aber nicht immer möglich, da in einigen Bundesländern Ausländerbehörden mit kreisübergreifenden Zuständigkeitsbereichen arbeiten. Eine getrennte Zuordnung ist nicht möglich für alle saarländischen Kreise, die Kreise Kassel, Stadt und Kassel sowie die Kreise Cottbus, Stadt und Spree-Neiße

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Generell sind Änderungen im Aufenthaltsrecht sowie im AZR-Gesetz bei zeitlichen Vergleichen zu berücksichtigen. Zudem können hohe Zuwanderungswellen zu Verzögerungen und Ungenauigkeiten bei der Erfassung der Vorgänge im AZR führen. Diese Effekte werden für die vergangenen Jahre näher beschrieben.

Ausländerstatistik 2022:

Zum Stand 31.12.2022 liegt die Zahl der Einträge ohne Angabe zum aufenthaltsrechtlichen Status bei einem Höchststand von rund 684 000. Neben den für das Jahr 2021 genannten Gründe kommen für das Jahr 2022 aufgrund der hohen Zuwanderung aus der Ukraine weitere Ursachen in Betracht: zum einen können Ukrainerinnen und Ukrainer sich bis 3 Monate visumfrei in Deutschland aufhalten. Zum anderen können Verzögerung bei der Bearbeitung von Anträgen, Erfassung von Dubletten, verzögerte bzw. nicht erfolgte Erfassung von Ausreisen vermehrt auftreten.

Ausländerstatistik 2021:

Ende 2021 zeigt sich im AZR ein Anstieg an Einträgen ohne Angabe zum aufenthaltsrechtlichen Status von 124 000 (+38 %) gegenüber dem Vorjahr. Ursächlich sind vier wesentliche Entwicklungen:

1. Seit 2021 werden Personen, die im Grenzgebiet wegen illegaler Einreise oder im Bundesgebiet wegen unerlaubtem Aufenthalt registriert wurden, im AZR als in Deutschland aufhältig gewertet. Die Anpassung der Berechnungslogik geht auf eine Vorgabe aus dem 1. Datenaustauschverbesserungsgesetz (DAVG) zurück. Dabei ist unklar, in wie vielen Fällen es sich um Personen handelt, die ohne gültiges Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhältig sind. Teilweise kann es sich um Personen handeln, die bereits an der Grenze zurückgewiesen wurden oder die möglicherweise ohne auf der Durchreise waren. Insgesamt waren Ende 2021 rund 73 000 Personen in diesem Zusammenhang als in Deutschland aufhältig registriert. Im Vorjahr waren es noch rund 12 000 Personen. Damit macht die neue Berechnungslogik rund 49 % des Anstieges an Personen ohne Angabe zum aufenthaltsrechtlichen Status aus.

2. Britische Staatsangehörige zählen in der Ausländerstatistik zum 31.12.2021 erstmals nicht mehr zu der Gruppe der Personen mit EU-Freizügigkeitsrecht. Seit dem 1. Januar 2021 benötigen sie einen Aufenthaltstitel. Allerdings war Ende 2021 bei 35 % der registrierten Britinnen und Briten noch kein aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst. Hintergrund sind Verzögerungen bei der Erteilung und Registrierung der neuen Aufenthaltstitel sowie Zeitversatz bei der technischen Umsetzung der entsprechenden Speichersachverhalte im AZR. Britinnen und Briten machen insgesamt rund 24 % des Anstieges an Personen ohne Angabe zum aufenthaltsrechtlichen Status aus.

3. Nach der Machtübernahme der Taliban wurden ab August 2021 schnellstmöglich afghanische Ortskräfte und deren Familienangehörigen evakuiert. Die Zahl der im AZR registrierten afghanischen Staatsangehörigen stieg gegenüber dem Vorjahr deutlich an (+ 38 000). Viele der neu zugewanderten afghanischen Staatsangehörigen hatte Ende 2021 noch keinen Eintrag zum aufenthaltsrechtlichen Status im AZR. Insgesamt stieg die Zahl der Afghaninnen und Afghanen ohne Angabe zum aufenthaltsrechtlichen Status um 8 200 Personen und machte damit rund 7 % des Anstieges aus.

4. Letztlich beeinflusst auch im Jahr 2021 die Corona-Pandemie die Datenqualität des Ausländerzentralregisters. Pandemiebedingt wurden personelle Ressourcen von Ausländerbehörden in Gesundheitsbehörden umverteilt. Auch die Terminvergabe ist unter Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen weiterhin eingeschränkt. Hinzu kommt, dass die beschränkten behördlichen Ressourcen im Jahr 2021 auf eine wieder deutlich steigende Zuwanderung stoßen.

Ausländerstatistik 2020

• Auswirkungen des Brexit

Am 31.01.2020 trat das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union aus. Für Ausländerinnen und Ausländer mit Staatsangehörigkeit des Vereinten Königreiches galt das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern bis zum 31. Dezember 2020 fort. Aufenthaltsrechtlich wurde bis zu diesem Datum so getan als wäre das Vereinigte Königreich weiterhin ein EU-Mitgliedsstaat. Seit dem Ende der Übergangsphase, d.h. ab dem 1. Januar 2021, gelten für britische Staatsangehörige die Regelungen des Austrittsabkommens. Ausländerinnen und Ausländer mit Staatsangehörigkeit des Vereinten Königreiches benötigen seitdem einen Aufenthaltstitel.

Konkret gilt für die Daten zum 31.12.2020, dass bei Auswertungen nach dem aufenthaltsrechtlichen Status für Ausländerinnen und Ausländer mit Staatsangehörigkeit des Vereinten Königreiches noch die Annahme der Freizügigkeitsberechtigung gilt. Bei Auswertungen nach der Staatsangehörigkeit werden Britinnen und Briten nicht mehr der Europäischen Union zugeordnet, sondern unter "Sonstiges Europa" nachgewiesen.

• Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Ausländerstatistik nach dem Ausländerzentralregister zum 31.12.2020 zeigt auffällige Veränderungen bei Auswertungen nach dem aufenthaltsrechtlichen Status im Vergleich zum Vorjahr. Hierzu zählen starke Anstiege bei ungültigen Aufenthaltstiteln, Fiktionsbescheinigungen und Duldungen sowie auffällige Rückgänge bei Aufenthaltsgestattungen.

Diese auffälligen Entwicklungen können als Effekte der Corona -Pandemie interpretiert werden. Pandemiebedingt wurden Ausländerbehörden zeitweise für den Publikumsverkehr geschlossen und Termine verschoben.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Entsprechend können Aufenthaltstitel abgelaufen und ungültig sein. Um den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern mit ablaufenden Aufenthaltstiteln zu sichern, wurden vermehrt und für längere Zeiträume Fiktionsbescheinigungen vergeben, die dokumentieren, dass ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde.

Auch die steigende Anzahl an Duldungen kann, zumindest teilweise, als Pandemie-Effekt interpretiert werden. Die Einhaltung von Abstandsregeln, erschwerte Reisebedingungen und die medizinische Situation im Herkunftsland können dazu geführt haben, dass Abschiebungen ausgesetzt und vermehrt Duldungen erteilt wurden. Zeitweilig erhielten darüber hinaus Touristinnen und Touristen eine Duldung, wenn sie aufgrund von Grenzschließungen nicht ausreisen konnten.

Der starke Rückgang bei den Aufenthaltsgestattungen kann schließlich mit den pandemiebedingt erschwerten Reisebedingungen zusammenhängen, welche zu weniger Einreisen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern geführt haben können.

Weitere historische Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit:

- Nacherfassungen von EU-Staatsangehörigen in Berlin 2017 und 2018

Darüber hinaus fanden regionale und anlassbezogene Bereinigungen statt. So kam es beispielsweise im Jahr 2017 in Berlin zu erheblichen Nacherfassungen. Insgesamt wurden hier 209 000 Zugänge nacherfasst. Es handelte sich dabei hauptsächlich um EU-Staatsangehörige (ca. 201 000). 78 000 dieser Nacherfassungen wurden im anschließenden Jahr 2018 wieder revidiert bzw. abgemeldet. Damit war die Gesamtzahl der Ausländerinnen und Ausländer in Berlin vor 2017 zu niedrig und im Jahr 2017 überhöht. Entsprechend war auch die bundesweite Gesamtzahl der EU-Staatsangehörigen vor 2017 zu niedrig und im Jahr 2017 überhöht.

- Besonderheiten der Ausländerstatistik 2016 im Zuge der Fluchtzwanderung

Bei der statistischen Aufbereitung der Daten des AZR zum Stichtag 31.12.2016 durch das Statistische Bundesamt sind zwei Besonderheiten zu beachten:

Erstens wurde der Datenauszug nicht - wie sonst üblich - zum Stichtag 31. Dezember, sondern einmalig zu dem späteren Stichtag 31.01.2017 erstellt. Anlass waren Probleme infolge der verzögerten Erfassung von Zuzügen im AZR. Die Daten wurden anschließend im Statistischen Bundesamt nach gesetzlicher Vorgabe zum Stichtag 31.12.2016 ausgewertet, wobei aber auch Nacherfassungen, die erst Anfang 2017 registriert wurden, in der Statistik berücksichtigt wurden.

Zweitens enthielt das AZR zum Stand 31.12.2016 rund 10.000 Ausländerinnen und Ausländer, die von mobilen Erfassungseinheiten unterwegs oder in improvisierten Anmeldungen registriert wurden. Diese mobilen Erfassungseinheiten kamen hauptsächlich zur Unterstützung bei der Registrierung von neu angekommenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Südosten Bayerns zum Einsatz. Für statistische Auswertungen wurden die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer, in Anlehnung an den tatsächlichen Verteilungsprozess, auf das gesamte Bundesgebiet verteilt. Die konkrete Zuordnung zu einer Ausländerbehörde erfolgte dabei proportional zu der Zahl der in den Ausländerbehörden registrierten Ausländerinnen und Ausländern mit gleicher Staatsangehörigkeit und gleichem Einreisedatum.

Vor diesem Hintergrund kann es bei Auswertungen durch das Statistische Bundesamt und der Statistischen Ämter der Länder zu abweichenden Ergebnissen im Vergleich zu Auswertungen außerhalb der amtlichen Statistik kommen.

- Registerbereinigungen 1989 und 2004

Wegen der Abweichungen des AZR (+ 390 000) zum Ergebnis der am 25. Mai 1987 durchgeführten Volkszählung wurde eine statistische Anpassung der Registerauszählung an die Ergebnisse der Volkszählung durchgeführt. Im Berichtsjahr 1989 wurde zudem eine Korrektur des Registers durch das Bundesverwaltungsamt eingeleitet (Fleischer 1989 und 1990). Unmittelbare Vorjahresvergleiche sind vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Zum Jahresende 2004 wurde eine umfangreiche Bereinigung des AZR durchgeführt. Bei dieser flächendeckenden Bereinigung wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimmgige Fälle bereinigt. Am Jahresende 2004 lag die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um ca. 618 000 unter der des Vorjahres (Opfermann et al. 2006). Wegen des - größtenteils als Folge der Bereinigung aufgetretenen - Bruchs in der Zeitreihe sind die Angaben ab 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

7.1.1 Bevölkerungsfortschreibung und AZR

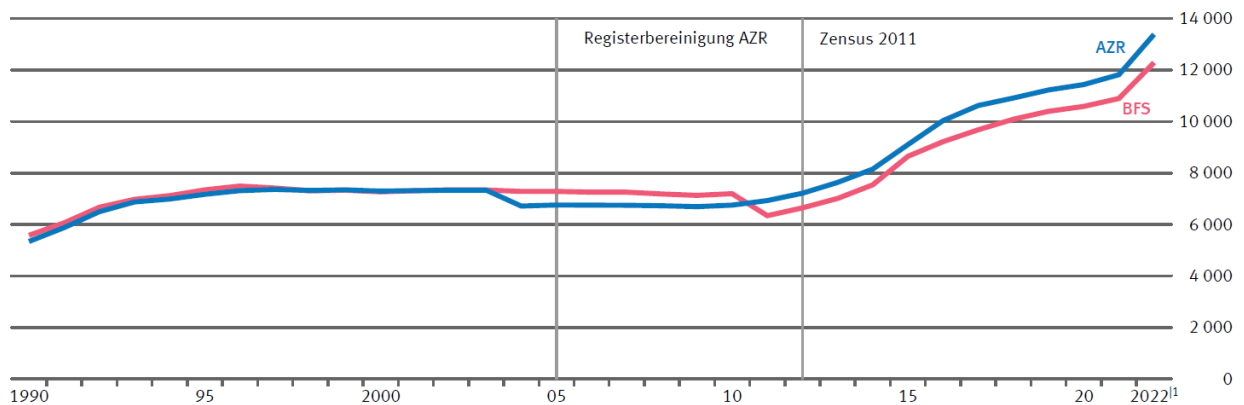
Die Bevölkerungsfortschreibung (BFS) stellt zwischen den Volkszählungen die einzige Quelle für ein umfassendes Bild der Gesamtbevölkerung in Deutschland und deren demografischer Struktur dar. Bis 2010 wurde bei der Staatsangehörigkeit lediglich zwischen deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit unterschieden, ab 2011 werden zusätzlich bis auf Landesebene einzelne ausländische Staatsangehörigkeiten nachgewiesen. Damit können Vergleiche mit dem AZR vorgenommen werden. Zu beachten ist dabei, dass die BFS und die Ausländerstatistik eine unterschiedliche Grundgesamtheit abbilden.

In der BFS werden Personen nach melderechtlichen Bestimmungen erfasst. Insbesondere werden alle aus dem Ausland zuziehenden Personen, die sich bei den Meldebehörden anmelden, ohne Zeitkriterium gezählt. Zwar besteht keine Meldepflicht für kurzfristige Aufenthalte (vor November 2015, je nach Landesregelungen von 2 Wochen bis zu 2 Monaten, ab November 2015 bundesweit weniger als 3 Monate), Anmeldungen für kurzfristige Aufenthalte werden jedoch registriert.

Die Erfassung im AZR richtet sich nach ausländerrechtlichen Bestimmungen. So erfasst das AZR in der Regel nur Ausländerinnen und Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend, d.h. in der Regel länger als 3 Monate, in Deutschland aufhalten (§ 2 Absatz 1 AZR-Gesetz). Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragen oder ein Asylgesuch äußern, werden unabhängig von dieser Frist umgehend erfasst. Andere Personengruppen wie beispielsweise ausländische Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter sind demnach nicht im AZR registriert. Seit 2021 werden auch Personen als in Deutschland wohnhaft registriert, bei denen eine illegale Einreise oder ein illegaler Aufenthalt festgestellt wurde. Inwiefern diese Personen tatsächlich in Deutschland leben oder ohne notwendiges Visum auf der Durchreise waren, ist nicht bekannt (vgl. Abschnitt 6.2 zur zeitlichen Vergleichbarkeit).

Zum 31.12.2022 liegt die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer im AZR um 1 098 000 höher als die der BFS (Stand 30.11.2022). Eine wesentliche Ursache der Differenz ist die regelmäßige Korrektur der BFS durch den Zensus. Eine regelmäßige und flächendeckende Korrektur des AZR-Bestandes ist nicht vorgesehen. Die letzte umfassende Bereinigung des AZR fand im Jahr 2004 statt (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2
Ausländische Personen im AZR und in der BFS
in Tausend



1 Zahlen jeweils zum Stichtag 31. Dezember. Abweichend für 2022 Zahlen der BFS zum Stichtag 30. November.

2023 - 0103

7.1.2 Einbürgerungsstatistik und AZR

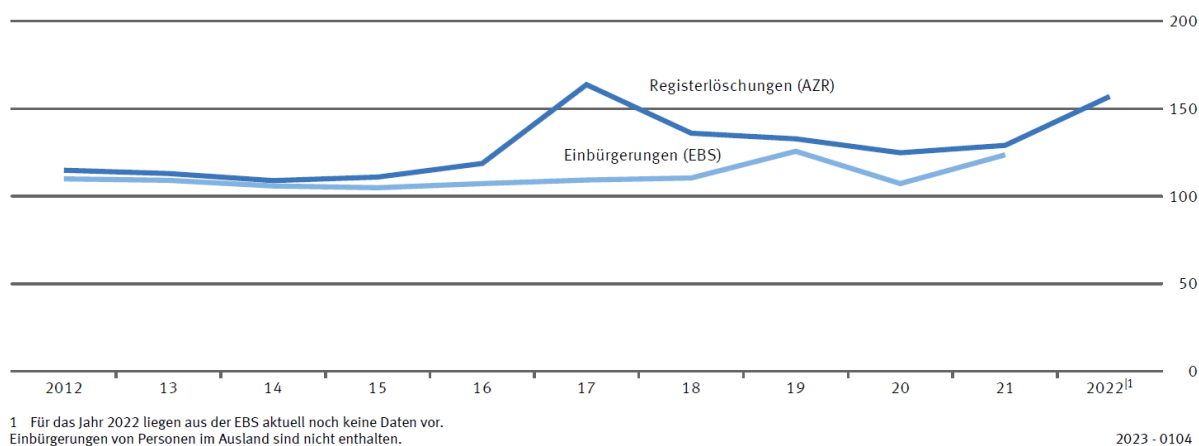
Die Einbürgerungsstatistik (EBS) ist eine weitere Quelle, die zum Vergleich mit dem AZR herangezogen werden kann. Die Statistik gibt die Zahl der Personen an, die im Laufe eines Jahres durch eine Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen. Die EBS steht insofern mit dem AZR in Verbindung, als dass mit einer Einbürgerung nach § 36 Nr. 2 AZR-Gesetz eine unverzügliche Löschung aus dem AZR der eingebürgerten Person einhergeht.

Eine unmittelbare Löschung kann im AZR ansonsten noch im Kontext einer Daten- oder Dublettenbereinigung stattfinden. In der Regel sind darüber hinaus keine unmittelbaren Löschungen aus dem aktiven Bestand des AZR

vorgesehen. So werden ausgereiste ausländische Personen vor einer Löschung für 10 Jahre und verstorbene ausländische Personen für 5 Jahre im AZR als inaktiver Bestand weitergeführt.

Im Vergleich mit der Einbürgerungsstatistik zeigt sich, dass zwischen 2017 und 2018 75 000 Löschungen mehr im AZR vorgenommen wurden als Einbürgerungen stattgefunden haben. In den drei Jahren davor (2013 bis 2016) lag die entsprechende Differenz hingegen bei 13 000. Dies deutet darauf hin, dass im AZR ab dem Jahr 2017 vermehrt Löschungen vorgenommen wurden, die ihren Lösungsgrund nicht in einer Einbürgerung haben, sondern vermutlich auf datenbereinigende Maßnahmen im Nachgang der Fluchtmigration der Jahre 2015 und 2016 zurückzuführen sind (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3
Einbürgerungen im Inland in der EBS und Löschungen im AZR
in Tausend

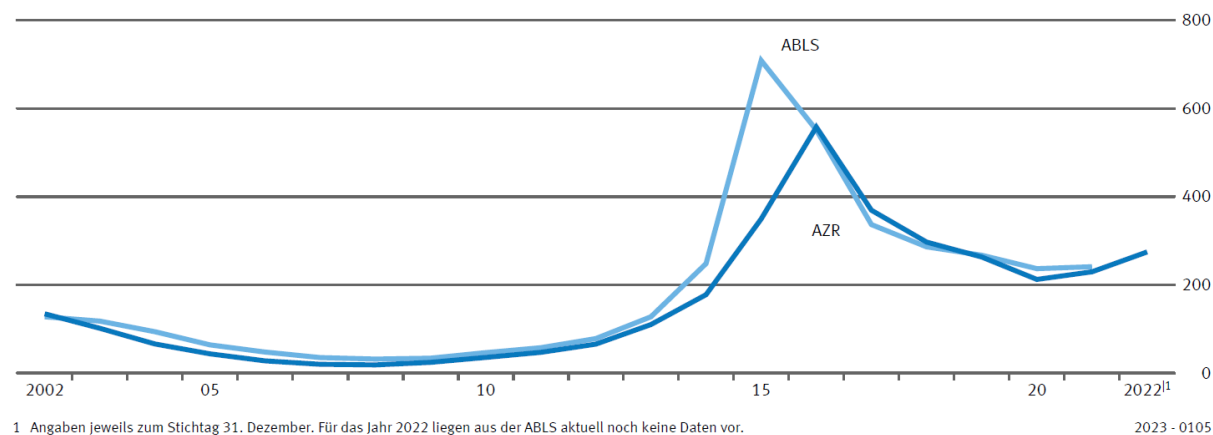


7.1.3 Asylbewerberleistungsstatistik und AZR

Die Asylbewerberleistungsstatistik (ABLS) basiert auf den Verwaltungsdaten der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden auf Gemeinde- und Kreisebene. Die ABLS weist unter anderem die Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung aus, die Asylbewerberleistungen beziehen.

Die Vergleichbarkeit dieser Zahlen mit den in der Ausländerstatistik ausgewiesenen Zahlen zur ausländischen Bevölkerung mit Aufenthaltsgestattung ergibt sich daraus, dass diese kurz nach ihrer Ankunft und während des Asylverfahrens in der Regel auf Asylbewerberleistungen angewiesen sind. Zu erwarten wäre demnach, dass die Zahl der Personen mit Aufenthaltsgestattungen nach dem AZR und die Zahl von Empfängerinnen und Empfängern von Asylbewerberleistungen mit Aufenthaltsgestattung in der ABLS ähnlich hoch sind.

Abbildung 4
Anzahl der ausgewiesenen Aufenthaltsgestattung im AZR und in der ABLS
in Tausend



In der Tat liegen die beiden Zahlen im Zeitverlauf sehr nah beieinander. Im Jahr 2015, also im Kontext der Fluchtmigration, kam es im AZR zu einer Untererfassung, die im Folgejahr 2016 im Zuge der Nacherfassungen wieder behoben wurde (vgl. Abbildung 4).

Die Ergebnisse des AZR-ABLS-Vergleichs legen den Schluss nahe, dass die vorhandenen und eingetragenen Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status von Ausländerinnen und Ausländern im AZR - entsprechend der Kernkompetenz des AZR - eine gute Datenqualität aufweisen.

7.1.4 Wanderungsstatistik und Bewegungsbilanz nach dem AZR

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Zahlen zur Zu- und Abwanderung ausländischer Personen aus zwei unterschiedlichen Datenquellen. Die Wanderungsstatistik liefert Zahlen über die Zu- und Fortzüge von Ausländerinnen und Ausländern. Aus dem Ausländerzentralregister (AZR) lassen sich Informationen über Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge im Vergleich zum Vorjahr in Form einer Bewegungsbilanz ableiten.

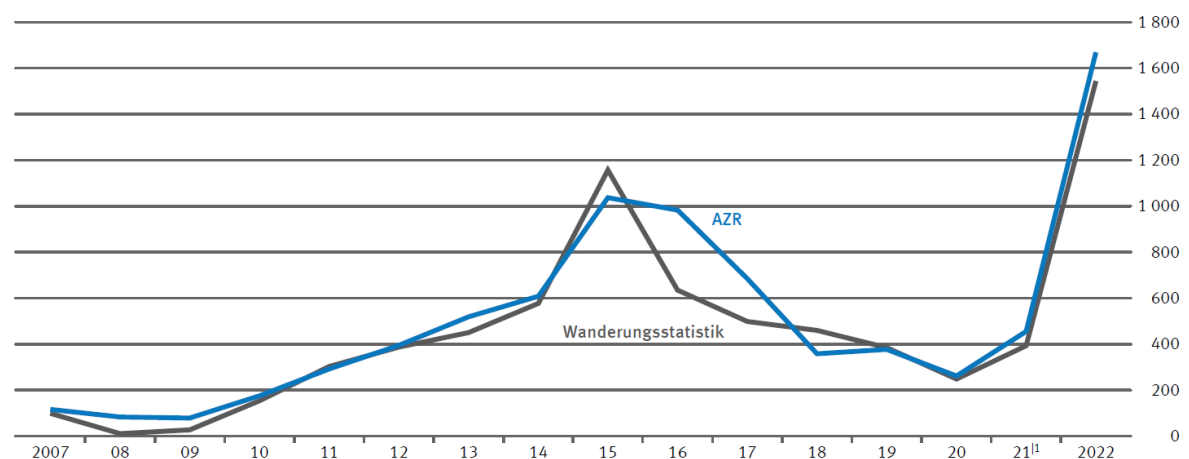
Die beiden Statistiken unterscheiden sich in folgender Hinsicht:

Die Wanderungsstatistik weist die Anzahl der Wanderungsfälle (Zu- und Fortzüge) innerhalb des jeweiligen Berichtszeitraums nach. Die Anzahl der Wanderungsfälle innerhalb eines Zeitraums liegt in der Regel über der Anzahl der wandernden Personen, da eine Person mehrfach innerhalb des Zeitraums zu- oder fortziehen kann. Die Erfassung von Wanderungsfällen beruht auf An- und Abmeldungen durch die Meldebehörden beim Bezug oder Auszug aus einer alleinigen oder Hauptwohnung. Dabei gelten die melderechtlichen Bestimmungen. Hierbei besteht keine Meldepflicht für kurzfristige Aufenthalte in Deutschland (seit November 2015 bundesweit weniger als drei Monate nach einem Zuzug aus dem Ausland), Anmeldungen für kurzfristige Aufenthalte werden jedoch registriert.

Die sogenannte Bewegungsbilanz nach dem AZR weist Veränderungen im Registerbestand nach. Die Erfassungseinheit ist die Person, d.h. anstelle von Zu und Fortzügen werden hier zugezogene oder fortgezogene Personen nachgewiesen. Die Zahlen beruhen auf der Bestandsveränderung des AZR im Vergleich zum Vorjahr, wobei zwischen Registerbewegungen durch Geburten, Sterbefälle, Ein und Ausreisen differenziert wird. Die Erfassung im AZR richtet sich nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen. So erfasst das AZR nur Ausländerinnen und Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend (in der Regel länger als drei Monate) in Deutschland aufhalten.

Der Vergleich der Wanderungssalden im AZR und in der Wanderungsstatistik zeigen einen relativ ähnlichen Verlauf (vgl. Abbildung 5). Zwischen den Jahren 2015 bis 2018 sind einige auffällige Abweichungen zwischen beiden Statistiken feststellbar. Hier machen sich die oben erwähnten Nacherfassungen bei den Zu- und Fortzügen im AZR bemerkbar.

Abbildung 5
Nettozuwanderung nach AZR und Wanderungsstatistik
in Tausend



1 Für das Jahr 2022 handelt es sich bei der Nettozuwanderung der Wanderungsstatistik um vorläufige Daten.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Es werden keine externen Daten verwendet. Als Datengrundlage dient ausschließlich das AZR.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse wird im Rahmen einer Pressemitteilung kommuniziert:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html#sprg229290

Bereits vor der Veröffentlichung detaillierter Jahresergebnisse der Ausländerstatistik werden im Rahmen einer Rohdatenauszahlung wichtige Eckdaten aus dem Ausländerzentralregister zur Verfügung gestellt. Um eine größtmögliche Aktualität zu gewährleisten, beruhen diese Angaben auf Auswertungen der Rohdaten vor einer umfassenden Qualitätsüberprüfung. Aussagen zu potentiellen, für die Interpretation relevanten Sondereffekten sind damit jedoch noch nicht möglich.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/rohdaten-auslaendische-bevoelkerung-zeitreihe.html>

Veröffentlichungen

Weitere Ergebnisse und grafische Darstellungen sind auf der Webseite im Themenbereich "Migration und Integration" abrufbar: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html

Online-Datenbank

GENESIS-Online Datenbank zur ausländischen Bevölkerung ist abrufbar unter:

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data?operation=find&suchanweisung_language=de&query=ausl%C3%A4nderstatistik

Interaktive Karten zur regionalen Verteilung der ausländischen Bevölkerung sind online abrufbar unter:

https://service.destatis.de/DE/karten/migration_integratoin_regionen.html

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Siehe Literaturverzeichnis

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Literaturverzeichnis

Brückner, Gunter. Das Ausländerzentralregister als Längsschnittdatenquelle. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 1/2019, Seite 35 ff.

Brückner, Gunter / Eberle, Jan / Götttsche, Florian. Statistische Geheimhaltung in Bevölkerungsstatistiken. Einsatz der Fünfergründung in der Ausländerstatistik nach dem Ausländerzentralregister. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2018, Seite 105 ff.

Eberle, Jan. Schutzsuchende. Ein Konzept zur Quantifizierung des Bestands an Ausländerinnen und Ausländern, die sich aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 1/2019, Seite 19 ff.

Fleischer, Henning. Ausländer 1989. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 8/1990, Seite 540 ff.

Fleischer, Henning. Entwicklung der Ausländerzahl seit 1987. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 9/1989, Seite 594 ff.

Opfermann, Heike/ Grobecker, Claire/ Krack-Roberg, Elle. Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2006, Seite 480 ff.

Statistisches Bundesamt. Fachserie 1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Reihe 2, Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2012. 2013. Verfügbar unter: www.destatis.de